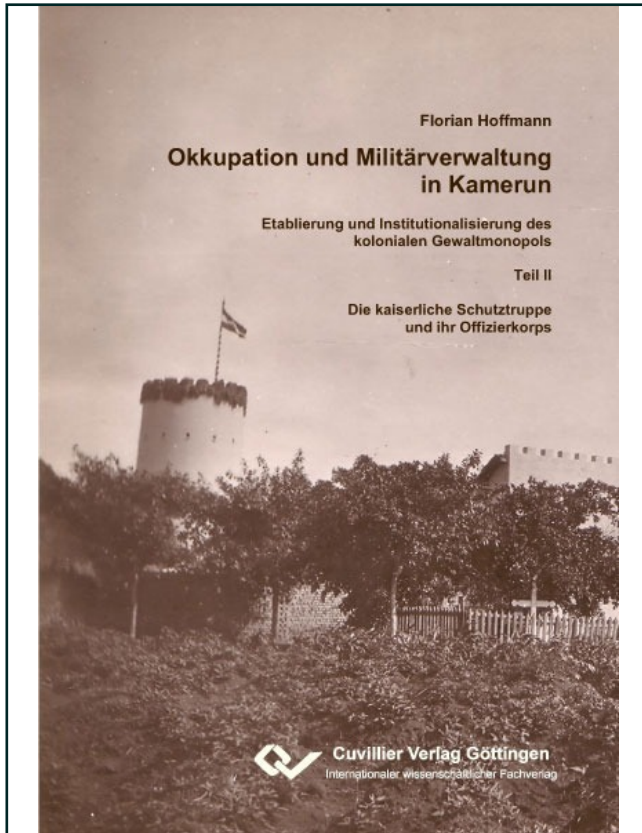




Florian Hoffmann (Autor)
Okkupation und Militärverwaltung in Kamerun
Etablierung und Institutionalisierung des kolonialen
Gewaltmonopols Teil 2



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/1594>

Copyright:
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

1. Die kaiserliche Schutztruppe für Kamerun

1.1. Rechtsverhältnisse

Die kaiserliche Schutztruppe war das Instrument zur Inbesitznahme des Landes und der maßgebliche Träger des kolonialen Herrschaftsverbandes. Ihre Entstehung und Entwicklung von der Gründung durch Curt Morgen 1894 bis zum Ersten Weltkrieg wurden in Teil 1 der vorliegenden Arbeit bereits ausführlich behandelt. Zwischen der kleinen Söldnereinheit mit anfangs weniger als einhundert Sudanesen und der strukturierten und hierarchisch gegliederten Besatzungsmacht von 12 Kompanien stand ein dreißigjähriger Prozeß ständiger Umgliederung und Anpassung an veränderte Verhältnisse.

Mit der Umwandlung der Polizeitruppe in eine Schutztruppe und ihre Unterstellung unter ein zentrales militärisches Kommando wurden die Rechtsverhältnisse auf ein neues Fundament gestellt und zur näheren Regelung eine Reihe von Gesetzen und ergänzenden Verordnungen erlassen.¹ Maßgebend für militärische Fragen in Kamerun waren:

- Das Gesetz, betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika und Kamerun (9.6.1895), mit dem die für Deutsch-Ostafrika bereits geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1891 auf Deutsch-Südwestafrika und Kamerun übertragen wurden (§ 2)²,

¹ Hierzu u. a. Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, 1. Teil (bis zum Jahre 1892, hrsg. von *Riebow*), Berlin 1893, 2. Teil 1893-1897 (die Folgenden hrsg. v. Alfred *Zimmermann*), Berlin 1898; 2. Teil 1893-97, Berlin 1898; 3. Teil 1897-98, Berlin 1899; 4. Teil 1898-1900, Berlin 1900, 5. Teil 1899-1900, Berlin 1901; Philipp *Zorn*, Deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin 1901; Karl *Gareis*, Deutsches Kolonialrecht. Eine orientierende Schilderung der aussereuropäischen Erwerbungen des Deutschen Reiches und Darstellung ihrer Rechtsordnung nebst dem Text und Erläuterungen der diese Schutzgebiete betreffenden Gesetze und kaiserlichen Verordnungen, Gießen ²1902; Franz *Florack*, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung (= Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht I,4), Tübingen 1905, S. 48-50; Franz Josef *Sassen*, Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien (= Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht V.2), Tübingen 1909; *Ders.*, Deutsches Kolonial-Militärrecht (= Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien 1/1), Rastatt 1911; Hermann *Edler v. Hoffmann*, Einführung in das deutsche Kolonialrecht, Leipzig 1911, S. 143-154; Julius *Ruppel*, Die Landesgesetzgebung für das Schutzgebiet Kamerun. Sammlung der zur Zeit geltenden völkerrechtlichen Verträge, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften..., Berlin 1912.

² Vgl. Armee-Verordnungsblatt [AVBl.] 29 (1895), S. 193f.; Deutsche Kolonial-Gesetzgebung II, S. 160-161; Gesetz, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vom 22. März 1891, Deutsche Kolonial-Gesetzgebung I, S. 330-334.

- Das Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Deutsch-Südwestafrika und Kamerun (7.7.1896)³,
- Das Gesetz, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Schutztruppengesetz [SchG.], 18. Juli 1896).⁴
- Die Versorgungsregelungen in §§ 5-16 und 21-25 des letzteren wurden durch das Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31.5.1906, das Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31.5.1906 und das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 ersetzt.
- Bei strafrechtlichen Verfahren gegen europäische Angehörige der Schutztruppe galten nach § 4 SchG. grundsätzlich die Vorschriften der preußischen Militärstrafgerichtsordnung, allerdings konnten durch den Kaiser per Verordnung Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten vorgenommen werden. Das Militärstrafgesetzbuch des Deutschen Reiches vom 26. Juni 1872 trat zusammen mit dem SchG. auch für die Kolonien in Kraft, war allerdings ebenfalls durch kaiserliche Verordnung veränderbar.⁵
- Mit § 27 SchG. wurde der Reichskanzler ermächtigt, besondere Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen zu erlassen, die Eingang in die 'Schutztruppenordnung' (Organisatorische Bestimmungen über die Kaiserlichen Schutztruppen, SchO.) vom 25. Juli 1898 fanden.

Zweck der Schutztruppe war in der ursprünglichen Fassung des Schutztruppengesetzes vom 9.6.1895 die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Südwestafrika und Kamerun“.⁶ Mit der Neuredaktion wurde 1896 die Formulierung „insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels“⁷ ergänzt. Die Erwähnung des Sklavenhandels sollte dem Einsatz der Truppe eine zusätzliche Legitimation verschaffen und Widerständen im Reichstag gegen die Mittelbewilligungen begegnen helfen.

³ AVBl. 30 (1896), S. 199-201.

⁴ Ebd., S. 210-212.

⁵ *Sassen*, Gesetzgebungs- und Ordnungsrecht in den deutschen Kolonien, S. 118f.

⁶ Gesetz, betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika und Kamerun, 9.6.1895, § 1.

⁷ Erstmals in § 1 des Gesetzes wegen Änderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Deutsch-Südwestafrika und Kamerun (7.7.1896), AVBl. 30 (1896), S. 199; auch in der Neufassung des Schutztruppengesetzes vom 18.7.1896, AVBl. 30 (1896), S. 210.

Organisatorisch wurden die Schutztruppen mit dem Gesetz vom 22. März 1891 zunächst dem Reichsmarineamt angegliedert.⁸ Durch das SchG. vom 7. Juli 1896 wurden sie wegen ständiger „Reibungen zwischen der Zivil- und Militärverwaltung“⁹ hiervon getrennt und als separates Kontingent neben Reichsheer und Marine unmittelbar der im April 1890 gegründeten Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes als vorgesetzter Behörde zugeordnet, bei der zum 31. August 1897 ein eigenes Oberkommando der Schutztruppen (OKST) eingerichtet wurde. Der Direktor der Kolonialabteilung wurde mit der Vertretung des Reichskanzlers in den Kommandoangelegenheiten der Schutztruppe betraut. „Fortan waren damit also weder Heer noch Marine für die Schutztruppen verantwortlich, sondern nur mehr eine Zivilbehörde. So wurden die Schutztruppen eigentlich auch erst jetzt, nämlich durch das völlige Herauslösen aus dem bisherigen organisatorischen Verbund mit der Kaiserlichen Marine, zu einer wirklich selbständigen Teilstreitkraft.“¹⁰

1.2. Gliederung

1.2.1. Kommando und Stab

In Kamerun war der Sitz der Kommandobehörde anfangs Duala. Die Entscheidungsbefugnis über Einsatz und Verwendung der Truppe lag beim Gouverneur, der vor Ort in Vertretung des Kaisers die oberste militärische Gewalt ausübte, nach eigenem Ermessen die Verwendung der gesamten Schutztruppe oder einzelner ihrer Teile anordnete und nach Anhörung des Kommandeurs Stärke und Führer einer für eine militärische Unternehmung bestimmten Abteilung festlegte. Der Zuständigkeitsbereich des Kommandeurs umfaßte allgemein die Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der der Truppe überwiesenen Aufgaben, die Aufrechterhaltung der Disziplin, die Ausbildung, den inneren Dienst und die Oberleitung über Truppenverwaltung und Intendantur.¹¹ Er entschied über die Verwendung der europäischen Truppenangehörigen, soweit bei selbständigen Stationschefs nicht Aufgaben der allgemeinen Verwaltung betroffen waren, für die wiederum

⁸ Die Unterstellung von Kolonialtruppen unter die Marinebehörden finden wir ursprünglich auch in Frankreich, wo die Kolonialarmee aus der Marine-Infanterie hervorgegangen ist. Erst 1901 wurden sie aus dem Marine-Ministerium gelöst und dem Kriegsministerium zugeordnet. Vgl. MWBl. 85 (1900), Sp. 1723f. u. Sp. 2563-2568. Über die Kommandobehörden in Deutschland s. auch Wolfgang *Reith*, Kommandobehörden der Kaiserlichen Schutztruppen in der Heimat, Deutsches Soldatenjahrbuch 2000/2001, S. 228-235; Michael *Hollmann*, Reichskolonialamt, Findbücher zu den Beständen des Bundesarchivs, Bd. 1, Koblenz 2003, Einleitung.

⁹ Herbert *Pürschel*, Die Kaiserliche Schutztruppe für Kamerun. Gefüge und Aufgabe, Berlin 1936, S. 3.

¹⁰ *Reith*, Kommandobehörden der Kaiserlichen Schutztruppen, S. 231.

¹¹ SchO. § 2c.

der Gouverneur verantwortlich zeichnete.¹² Zu den besonderen Aufgaben des Kommandeurs gehörten auch die persönliche Führung größerer militärischer Expeditionen (u.a. 'Wute-Adamaua-Feldzug' unter Oltwig v. Kamptz, 1898/99; II. Ngwe-Expedition unter Curt Pavel, 1901; Bakoko-Expedition unter Wilhelm Mueller, 1904; Bafia-Expedition unter Harry Puder, 1911) und die Revision der Militärstationen.¹³

Der Gouverneur verfügte über die Disziplinarstrafgewalt eines Divisionskommandeurs, der Kommandeur über die eines Regimentskommandeurs. Hinsichtlich seiner Pensionsansprüche entsprach die Dienststelle des letzteren der eines Stabsoffiziers als Bataillonskommandeur des Reichsheeres.

Noch 1901 aus dem Zentrum von Duala nach Deidodorf übersiedelt, wurden Stab und Kommando zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Gouverneur und Kommandeur am 15. August 1904 zusammen mit der 6. (Expeditions-) Kompanie nach dem unterhalb von Buëa am Kamerunberg gelegenen Soppo verlegt. Der Platz wurde auf Veranlassung von Puttkamer in Zusammenarbeit mit Wilhelm Langheld ausgewählt und unter dem neuen Kommandeur Oberstleutnant Mueller für die Zwecke des Kommandos eingerichtet.¹⁴

Nach dem Etat von 1906 bestand das Kommando neben dem Kommandeur aus einem Oberleutnant als Adjutanten, einem Oberstabsarzt als Chefarzt der Gesamttruppe, einem Stabsarzt, einem Oberarzt, einem Zahlmeister, fünf Zahlmeister-Aspiranten, drei Büchsenmachern, zwei Schreibern und zwei Sanitätsunteroffizieren.¹⁵

Kommandeure der kaiserlichen Schutztruppe waren: Max v. Stetten (1894-1896), Oltwig v. Kamptz (1897-1901), Kurt Pavel (1901-1903), Wilhelm Mueller (1903-1908), Harry Puder (1908-1913) und Carl Zimmermann (1913-1916).

¹² Vgl. Schreiben Gouv. Seitz an Staatssekretär im RKA, 15.9.1908, BArch. Berlin R 1001/4225, Bl. 146; *Pürschel*, Schutztruppe, S. 15f.; *Gareis*, Deutsches Kolonialrecht, S. 12; *Edler v. Hoffmann*, Einführung in das deutsche Kolonialrecht, S. 151f.

¹³ Kais. Schutztruppe für Kamerun an Kommando der Schutztruppen in Berlin, BArch. Berlin R 1001/4014, Bl. 211.

¹⁴ Jesko v. *Puttkamer*, Gouverneursjahre in Kamerun, Berlin 1912, S. 241 u. 253.

¹⁵ Deutschlands koloniale Wehrmacht in ihrer gegenwärtigen Organisation und Schlagfähigkeit. Bearbeitet von einem höheren Offizier, Berlin 1906, S. 109. Oltwig v. Kamptz forderte schon im Juni 1899 angesichts der gewachsenen Truppenstärke zur Bewältigung der laufenden Geschäfte seine Vermehrung auf einen Kommandeur, einen Adjutanten, einen Oberarzt, zwei Assistenzärzte, einen Zahlmeisteraspiranten, einen Sergeanten als Kommandoschreiber, vier als Rechnungsführer ausgebildeten Sergeanten (davon drei für die Stationen und für Kamerun-Stadt/Duala), einen Sergeanten als Stabshornist, und fünf Sanitätsunteroffiziere, die so im wesentlichen auch bewilligt wurden. (Hptm. v. Kamptz an Kais. Gouvernement, 8.6.1899, BArch. Berlin R 1001/3346, Bl. 201). Personalknappheit blieb trotzdem ein Problem. Major Puder klagte noch Jahre später gegenüber dem Kommando der Schutztruppen im RKA, daß der Stab keine zusätzlichen vom Gouvernement zugewiesenen Aufgaben übernehmen könne. Das Kommando sei gerade in der Lage, die laufenden Geschäfte zu erledigen, zumal der Adjutant nebenbei die Geschäfte eines Gerichtsoffiziers versah und die Personalangelegenheiten erledigen mußte. (Mj. Puder an Kommando der Schutztruppen im RKA, 23.6.1908, BArch. Berlin R 1001/4225, Bl. 178).

1.2.2. Die Feldkompanien

1.2.2.3. Stärke und Dislozierung

Eine Untergliederung der Schutztruppe in einzelne Kompanien erfolgte erstmals 1901. Der Bestand umfaßte damals sechs Kompanien in Deidodorf, Kribi, Crossfluß-Station (Nssakpe), Joko, Ebolowa/Lolodorf und Jaunde. Für die an der weiteren Expansion der deutschen Herrschaft interessierten Kräfte im Reich reichte das indessen nicht aus. Die DKG verlangte vor dem Hintergrund der Forderung nach der Okkupation der Tschadseeeländer auf ihrer Hauptversammlung in Lübeck (1901) sogar mindestens die Verdoppelung des vorhandenen militärischen Potentials.¹⁶ Die Eroberung des Nordens führte immerhin zu einer Veränderung in der Dislozierung und Erhöhung der Stärke auf sieben Kompanien mit Standort in Garwa, Bamenda, Dikwa, Banjo/Joko, Ebolowa, Deidodorf (Expeditionskompanie) und Duala (Stammkompanie).

Nach dem Übergang des Bezirks Ossidinge in Zivilverwaltung (1902) und der zügigen Besetzung der Tschadseeeländer (1902/03) wurde dann wieder eine Reduzierung der Truppenstärke um eine Kompanie in Erwägung gezogen und zum 1. April 1904 vorgesehen.¹⁷ Durch den Ausbruch der bewaffneten Auseinandersetzungen im Bezirk Ossidinge waren diese Planungen obsolet. Insbesondere sprach sich Kommandeur Mueller, bezugnehmend auf die Kämpfe mit den Anyang und Unruhen im Bezirk Jaunde (Konflikt mit den Yengono unter Mbida Mengue), gegen eine Reduzierung der Schutztruppe aus.¹⁸

Im Südosten des Schutzgebiets war es die *Gesellschaft Südkamerun* (GSK), die sich für eine stärkere militärische Präsenz in ihrem Konzessionsgebiet und eine entsprechende Vermehrung der Schutztruppe stark machte.¹⁹ Auch Gouverneur v. Puttkamer bemühte sich zeitweilig um eine Verstärkung und forderte anlässlich eines Heimaturlaubs 1904 die Neuaufstellung von zwei Kompanien. Obwohl die Kolonialabteilung zunächst den Ausbau der Polizeitruppe favorisierte²⁰, bewilligte der Reichstag angesichts der anhaltenden Kämpfe im Bezirk Sangangoko/Lomië am 6. April 1905 (Südexpedition) im Nachtragsetat zwei zusätzliche Kompanien, die 1906 aufgestellt wurden.²¹ Die 8. Kompanie wurde in Fontendorf stationiert und ersetzte die nach der II. Ngwe-Expedition nach Adamawa abgerückte 6. und 7. Kompanie. Die 9. Kompanie fungierte zunächst als zweite

¹⁶ Münchener Neueste Nachrichten, 29.6.1901, BArch. Berlin R 1001/3302, Bl. 25.

¹⁷ Stellv. Gouv. Ebermaier an AAKA, 10.10.1904, BArch. Berlin R 1001/3352, Bl. 157; Karin Hausen, Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika. Wirtschaftsinteressen und Kolonialverwaltung in Kamerun vor 1914 (= Beiträge zur Kolonial- und Überseegegeschichte, Band 6), Zürich, Freiburg i. Br. 1970, S. 92.

¹⁸ KST (Mueller) an Kais. Gouvernement, 25.2.1904, BArch. Berlin R 1001/4014, Bl. 80-84.

¹⁹ Vgl. Deutsche Tageszeitung vom 30.12.1904.

²⁰ Jesko v. Puttkamer, Gouverneursjahre in Kamerun, Berlin 1912, S. 309f.

²¹ Hausen, Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, S. 92.

Expeditionskompanie für den Bezirk Sanga-Ngoko (ab 1907: Dume). Die etatmäßige Gliederung zum 1. April 1907 umfaßte somit:

- 1 Stammkompanie zu 100 Mann,
- 8 Feldkompanien zu je 125 Mann (= 1000 Mann),
- 1 Feldkompanie zu 150 Mann,
- 1 Artillerie-Detachement zu 50 Mann.

Eine weitere Vermehrung der Streitkräfte erfolgte 1908 mit der Aufstellung der sogenannten 'Sanga-Ngoko-Kompanie'. Sie übernahm nach der Beendigung der 'Südexpedition' und der Überführung der 9. Kompanie nach Dume die Sicherung des zivilverwalteten Bezirks Lomië und ab 1911 des davon separierten Bezirks Molundu-Jukaduma. Für die Besetzung Neukameruns forderte das Kommando der Schutztruppe fünf zusätzliche Kompanien an.²² Neu aufgestellt wurden aber nur zwei Kompanien (11. und 12. Kompanie) mit Standort Ngarabinsam und dem Bezirk Ober-Logone (Baibokum, Bumo). Die Gesamtetatstärke erhöhte sich damit insgesamt von 151 auf 175 Europäer und von 1300 auf 1500 Afrikaner.²³

Mit der territorialen Ausdehnung der deutschen Herrschaft wurden die Feldkompanien in immer stärkerem Maße zu Verwaltungsaufgaben herangezogen. A. Lequis schätzte, daß dazu durchschnittlich 50 Mann dauernd ausfielen und auch Offiziere und Unteroffiziere zu zwei Dritteln durch Verwaltungstätigkeiten in Anspruch genommen würden. Die daraus resultierende Verminderung der Schlagfertigkeit sollte entweder durch Erhöhung der etatmäßigen Kompaniestärke um 50 Mann zuzüglich deutschen Führungspersonals oder durch eine Zuteilung von Polizeitruppen zur Übernahme der Verwaltungsarbeiten und Entlastung der dann nur noch zu rein militärischen Zwecken zu verwendenden Kompanien kompensiert werden.²⁴ Eine Erhöhung der Kompaniestärke um je 50 Mann hätte bei acht im Verwaltungsdienst eingesetzten Kompanien eine Vermehrung des afrikanischen Personals um 400 Mann bedeutet.

Auch die Stärke des europäischen Personals wurde in der Regel als zu gering empfunden, auch wenn das Kommando 1903 ausnahmsweise von einem Überschuß sprach.²⁵ 1906/07 bestand es aus dem Kommandeur, elf Hauptleuten, zwölf Oberleutnants, 21 Leutnants, einem Oberstabsarzt, vier Stabsärzten, sechs

²² OTL Puder an Kais. Gouvernement, 6.4.1913, BArch. Berlin R 1001/4226, Bl. 71.

²³ Jahresbericht der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun 1912/13, BArch. Berlin R 1001/4014, Bl. 185.

²⁴ *Lequis*, Aufgaben, Stärke, Organisation und Dislocation der bewaffneten Macht Kameruns, BA-MA Freiburg N 38/25, o. Pag. Zum Vergleich: In britischen und französischen Kolonien wiesen die Kompanien aus diesem Grund Stärken von 175-200 Mann auf. Im Kongostaat wurde grundsätzlich zwischen Expeditionstruppen und Stationsbesetzungen unterschieden. Jeder Bezirk verfügte über eine marschbereite Kompanie von 150 Mann.

²⁵ Vgl. Schreiben des stellv. Gouv. Ebermaier an AAKA, 19.12.1903, BArch. Berlin R 1001/4014, Bl. 54.

Oberärzten, vier Assistenzärzten, einem Zahlmeister, acht Unterzahlmeistern, vier Büchsenmachern, einem Oberfeuerwerker, einem Feuerwerker, zehn Feldwebeln, 44 Unteroffizieren, zwei Schreibern und achtzehn Sanitätsunteroffizieren (= 149 Europäer). Von diesem Personal standen aber in der Regel nur zwei Drittel für den Normaldienst zur Verfügung, weil sich ein Teil immer auf dem in der zweijährigen Dienstverpflichtung enthaltenen viermonatigen Heimaturlaub und ein anderer Teil auf Marsch von bzw. zu den Stationsorten befand.²⁶

Trotz der kontinuierlichen Zunahme der Etatstärke war das Schutzgebiet damit im Vergleich mit Kolonien anderer europäischer Mächte schwach besetzt. Die militärischen Kräfte des Kongostaats beliefen sich zum 1. Januar 1891 auf eine Gesamtstärke von 3127 Mann²⁷, 1898 bereits über 18.000 Mann im aktiven Dienst (Höchststand) und 1904 noch über 13.650 Mann (Afrikaner), 207 europäische Offiziere sowie 303 europäische Unteroffiziere.²⁸ Bei einer fünfmal größeren Flächenausdehnung verfügte der Kongo somit 1904 über die vierzehnfache Mannschaftsstärke der Kameruner Schutztruppe.

Italien leistete sich (allerdings noch unter dem Eindruck des vorangegangenen Konflikts mit Abessinien) für seine ostafrikanischen Kolonien Eritrea und Somalia 1891 zwölf Generale und Stabsoffiziere, 314 Offiziere und 6122 Unteroffiziers- und Mannschaftsdienstgrade.²⁹ Im portugiesischen Angola setzten sich die Streitkräfte nach einer grundlegenden Reorganisation durch das Gesetz vom 16. August 1895 aus 13 Kompanien Infanterie à 233 Mann, einer Kompanie Sicherheitswache in Loanda und einer Kompanie berittener Infanterie zusammen. 1896 traten hierzu noch eine vierzehnte Kompanie und eine gemischte Batterie für den Bezirk Lunda.³⁰ Auch in den britischen und französischen Kolonien lagen die Besatzungszahlen pro Quadratkilometer deutlich höher. In Französisch-Äquatorialafrika und in Nigeria waren in der Regel jeweils drei bis vier Kompanien zu einem Bataillon und zwei Bataillone zu einem Regiment zusammengefaßt. Dem Regimentskommandeur waren dort je nach Größe des ihm unterstellten Bezirks ein oder mehrere Stabsoffiziere und ein umfangreicher Stab zugeteilt. Die Aufgaben der Truppenverwaltung waren dort also auf die Fläche verteilt. Auch die Bataillonskommandeure verfügten noch je über einen Hauptmann beim Stab. Analog hierzu forderte Lequis 1909 die Umstrukturierung der Schutztruppe von seinerzeit 10 Kompanien in ein Regiment à drei Bataillone (Gruppen Nord, Nordwest, Süd) und zur Entlastung des Kommandos in Soppo die Zuteilung je

²⁶ Jahresbericht über die Entwicklung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1906/07, Anlage C.VII, S. 112.

²⁷ Die Wehrmacht des Kongo-Staates, MWBl. 76 (1891), Sp. 2012.

²⁸ Die Militärmacht des Kongostaates, MWBl. 89 (1904), Sp. 2122.

²⁹ Umgestaltung der Italienischen Truppenmacht in den Afrikanischen Besitzungen, MWBl. 2/1891, Sp. 1576.

³⁰ Die Kolonialtruppen Portugals, MWBl. 83 (1898), Sp. 2137-2141, hier 2138.

eines Leutnants und eines Unterzahlmeisters für die vor Ort zu erledigenden Aufgaben der Truppenverwaltung.³¹

Wie viele von Lequis Vorschlägen blieb auch dieser unberücksichtigt. Erst 1912 wurde ein dem Rang nach den Hauptleuten übergeordneter Stabsoffizier zur Vertretung des Kommandeurs bei Abwesenheit auf Expeditionen oder bei Beurlaubung sowie zur Revision der Feldkompanien angefordert.³² 1913 standen 185 Offiziere, Sanitätsoffiziere, deutsche Unteroffiziere und Militärbeamte und 1650 Soldaten in 12 Kompanien zur Verfügung. Das war im wesentlichen der Bestand, über den die Schutztruppe noch bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges verfügte.

1.2.2.2. Zusammensetzung des afrikanischen Personals

Unser Wissen über das gegenüber dem europäischen Führungspersonal an Zahl ungleich größere Kontingent an afrikanischen Chargen und Soldaten ist vergleichsweise gering.³³ Schon die Gesamtzahl der afrikanischen Truppenangehörigen, die zwischen 1891 und 1916 in Kamerun Dienst taten, läßt sich schwer ermitteln, da keine detaillierten Aufstellungen über Abgang durch Tod, Invalidität und Entlassung vorliegen.

Einstellung und Regelung der Dienstverhältnisse (Dienstverpflichtung, Sold und Versorgung) der Mannschaften erfolgten durch mit dem Stab der Schutztruppe abgeschlossene Werbeverträge. Die Grundsätze für deren Aufstellung waren durch den Gouverneur zu bestätigen.³⁴ Daß afrikanische Mannschaften „mehr

³¹ *Lequis*, Aufgaben, Stärke, Organisation und Dislocation der bewaffneten Macht Kameruns, BA-MA Freiburg N 38/25, o. Pag. Die Neugliederung habe vor allem den Nutzen, daß „die grossen Offizierskorps, die sich in den Kolonien in wesentlich schwierigeren persönlichen Verhältnissen befinden, von genügend zahlreichen und älteren Offizieren geführt und beaufsichtigt werden.“ Durch die Einrichtung von Bataillons- und Regimentsstäben könnten die Besatzungsgruppen einheitlich befehligt und die Tätigkeit der einzelnen Kompanien im Falle eines Aufstandes besser koordinieren werden. „Wenn für alles dieses nur ein einziger Stabsoffizier mit einem Hauptmann und einem Oberleutnant an der Küste ohne Bahn- und Telegraphenverbindung etatsmässig verantwortlich ist, so kann dies eine kriegsbrauchbare Organisation nicht genannt werden, selbst der Friedenseinfluss dieses einen Stabsoffiziers kann nur ein minimaler sein, weil ihm die Zeit und vor Allem die Organe zur Durchführung seines Willens fehlen...“ Als Konsequenz forderte Lequis die Verstärkung des Stabes um einen Stabsoffizier und einem Hauptmann im Generalstab, wobei letzterer „wegen der vielfach einschlägigen Fragen und der Fühlung mit der heimischen Armee für Frieden und Krieg sehr vorteilhaft“ sei.

³² Etat für das Schutzgebiet Kamerun auf das Rechnungsjahr 1912, S. 28. In Deutsch-Ostafrika war eine solche Stelle bereits geschaffen worden.

³³ Zum Thema indigene Söldner in deutschen Kolonialtruppen erscheint voraussichtlich im April 2008: Thomas *Morlang*, Askari und Fitafita. „Farbige“ Söldner in den deutschen Kolonien, Berlin 2008.

³⁴ *Edler v. Hoffmann*, Einführung in das deutsche Kolonialrecht, S. 151.